

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/78 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Oktober 1978**  
**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/77<sup>(4)</sup>, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1669/78<sup>(5)</sup> für die Zeit vom 1. August 1978 bis 31. Oktober 1978 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. November 1978 bis 31. Januar 1979 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1978 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der

Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. November 1978 bis zum 31. Januar 1979 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreidefleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1978, S. 55.

## ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. November 1978 bis zum 31. Januar 1979

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:  A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:  I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier (a): 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere  b) andere  B. Eier ohne Schale und Eigelb:  I. genießbar: a) Eier ohne Schale: 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb: 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	RE/100 Stück	RE/100 Stück
		33,58	5,68
		8,45	2,54
		RE/100 kg	RE/100 kg
		65,14	24,92
		267,61	112,64
		71,02	28,91
		144,41	50,84
		153,85	54,33
		318,70	116,63

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.